

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Mag. Anna Mechtler-Höger in der Beschwerdesache ***Bf1*** und die weiteren Beschwerdeführer/innen bzw. Antragsteller/innen **laut beiliegender Liste**, vertreten durch ***1***, diese vertreten durch ***2***, Adresse***2***,

1.) über den Antrag vom 27.05.2016 auf Entscheidung über die Beschwerde gegen die Bescheide des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 31 – Fachgruppe Gebühren vom 03.08.2015, 04.08.2015 und vom 05.08.2015, alle zur Zahl MA 31 – XXXXX betreffend Stattgabe eines Antrages auf Herabsetzung der Abwassergebühr für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2012, 01.01.2013 bis 31.12.2013 und vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 durch das Bundesfinanzgericht

2.) über die Beschwerde vom 27.05.2016 gegen die Bescheide des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 31 – Fachgruppe Gebühren vom 03.08.2015, 04.08.2015 und vom 05.08.2015, alle zur Zahl MA 31 – XXXXX betreffend Stattgabe eines Antrages auf Herabsetzung der Abwassergebühr für die Zeit vom 31.12.2012, 01.01.2013 bis 31.12.2013 und vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

beschlossen:

1.) Der Vorlageantrag vom 27.05.2016 wird gemäß § 260 Abs. 1 lit. a iVm [§ 264 Abs. 4 lit. e der Bundesabgabenordnung](#), BGBl 1961/194 idgF, (BAO) als unzulässig zurückgewiesen.

2.) a) Die Beschwerde des Herrn ***Bf1*** vom 27.05.2016 wird gemäß § 260 Abs. 1 lit. b iVm [§ 264 Abs. 4 lit. e BAO](#) als nicht fristgerecht eingebracht zurückgewiesen.

b) Die Beschwerde der weiteren Beschwerdeführer/innen laut beiliegender Liste vom 27.05.2016 wird gemäß [§ 260 Abs. 1 lit. a BAO](#) als unzulässig zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach [Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz](#) (B-VG) nicht zulässig.

Begründung

Mit Bescheiden vom 03.08.2015, 04.08.2015 und 13.10.2015 wurde dem Antrag von Herrn ***Bf1***, vertreten durch ***1*** auf Herabsetzung der Abwassergebühr stattgegeben und diese für die Zeiträume 01.01.2012 bis 31.12.2012, 01.01.2013 bis 31.12.2013 und 01.01.2014 bis 31.12.2014 herabgesetzt. Es wurden folgende Nichteinleitungsmengen anerkannt:

01.01.2012 bis 31.12.2012	260 m ³
01.01.2013 bis 31.12.2013	424 m ³
01.01.2014 bis 31.12.2014	298 m ³

Die Bescheide wurden der ***1*** als Zustellbevollmächtigter am 14.08.2015 zugestellt.

Gegen diese Bescheide wurde mit Schreiben vom 14.09.2015, beim Magistrat eingelangt am 15.09.2015, von der ***1*** vertreten durch Herrn Sachverständigen ***2*** im eigenen Namen Beschwerde erhoben. Die Behörde habe in keiner Weise dargelegt, wie die von ihr angenommenen Nichteinleitungsmengen ermittelt worden seien. Soweit erkennbar, leite die Behörde diese Änderung aus der am 01.09.2010 erlassenen ÖNORM L 1112 „Anforderungen an die Bewässerung von Grünflächen“ ab. Diese Norm regle jedoch nur die Mindestanforderungen an eine Bewässerungsmenge. Es werde ein fachgerechtes Gutachten erstellt werden.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 25. April 2016, dem Vertreter der ***1*** Beschwerdeführerin, Herrn Sachverständigen ***2***, am 27.04.2016 zugestellt, wurde die Beschwerde mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen, die ***1*** sei nicht antragslegitimiert, da die angefochtenen Bescheide nicht an sie, sondern an Herrn ***Bf1*** ergangen seien.

Mit Schreiben vom 27.05.2016 stellte die "WEG, Herrn ***Bf1*** u.a. lt. Grundbuchsauszug", vertreten durch die ***1***, diese wiederum vertreten durch Herrn Sachverständigen ***2***, einen Vorlageantrag betreffend die Beschwerde gegen die oben angeführten Bescheide, in denen sie der belangten Behörde vorwarf, gegenständliche Bescheide rechtswidrig nur an Herrn ***Bf1*** und nicht an sämtliche Mitglieder der Wohnungseigentumsgemeinschaft gerichtet zu haben. Außerdem wurde darauf verwiesen, dass eine seit 25 Jahren bestehende Rechtspraxis nunmehr ohne Setzung einer Frist zur Berichtigung abgeändert worden sei. Es hätte auch zum Eingang des Verfahrens bereits im Jahr 2007 von der belangten Behörde entweder die sofortige Rückweisung erfolgen oder die Richtigstellung des Antrages moniert werden müssen. Dies stelle im Ablehnungsfalle eine unzulässige Verzögerung des Verfahrens zum vollen Nachteil der ursprünglichen Einschreiterin dar. Sofern notwendig werde eine mündliche Verhandlung beantragt.

Des weiteren brachte die "WEG, Herrn ***Bf1*** u.a. lt. Grundbuchsauszug", vertreten durch die ***1***, diese wiederum vertreten durch Herrn Sachverständigen ***2***, mit Schreiben vom 04.05.2016 (Richtigstellung am 27.05.2016), der Behörde per E-Mail am 27.05.2016 übermittelt, unter Wiederholung der bereits von der ***1*** in ihrer Beschwerde vorgetragenen Argumente Beschwerde gegen die oben angeführten Bescheide ein.

Diese Beschwerde wurde von der belangten Behörde mit Beschwerdevorentscheidung vom 08.06.2016 gemäß § 260 Abs. 1 lit. b. BAO als nicht fristgerecht eingebracht zurückgewiesen. Die Beschwerdevorentscheidung erging an Herrn ***Bf1***, zuhanden von Herrn Sachverständigen ***2*** und wurde diesem am 10.06.2016 zugestellt.

Mit Schreiben vom 27.06.2016, welches als "Klarstellung des Einschreiters auf Grund der Beschwerdevorentscheidung vom 08.06.2016" titulierte wurde, beantragte die "WEG, Herrn ***Bf1*** u.a. lt. Grundbuchsauszug", vertreten durch die ***1***, diese wiederum vertreten durch Herrn Sachverständigen ***2***, die angefochtene Beschwerdevorentscheidung sowie folglich unter Berücksichtigung der technischen Parameter die Bescheide aufzuheben, sofern notwendig eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, dem Antrag auf Herabsetzung der Abwassergebühr stattzugeben sowie die Nichteinleitungsmenge ab dem Jahr 2012 mit 635 m³ festzusetzen.

Die belangte Behörde legte den Verwaltungsakt vor und verwies im Vorlagebericht vom 08.07.2016 zunächst darauf, dass die ***1*** nicht berechtigt gewesen sei, eine Beschwerde gegen Bescheide einzubringen, die an Herrn ***Bf1*** ergangen seien. Des weiteren wurde festgehalten, dass die Beschwerde der "WEG, Herrn ***Bf1*** u.a. lt. Grundbuchsauszug" nicht fristgerecht eingebracht worden sei.

Die Zuständigkeit der Gerichtsabteilung 1046 fußt auf dem Beschluss des Geschäftsverteilungsausschusses vom 29. April 2021, mit welchem die gegenständliche Rechtssache der bisher zuständigen Gerichtsabteilung gemäß [§ 9 Abs. 9 BFGG](#) abgenommen und der Gerichtsabteilung 1046 zur Entscheidung zugeteilt worden ist.

Folgende Erwägungen wurden getroffen:

Aus den oben angeführten Schriftstücken, die sich in dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt befinden, ergibt sich das oben dargestellte Verwaltungsgeschehen. Dieses ist folgendermaßen rechtlich zu beurteilen:

Gemäß [§ 93 Abs. 2 BAO](#) ist jeder Bescheid ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, er hat den Spruch zu enthalten und in diesem die Person (Personenvereinigung, Personengemeinschaft) zu nennen, an die er ergeht.

Gemäß [§ 97 Abs. 1 erster Satz BAO](#) werden Erledigungen dadurch wirksam, dass sie demjenigen bekanntgegeben werden, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind. Die

Bekanntgabe erfolgt (außer in den hier nicht relevanten Sonderfällen) bei schriftlichen Erledigungen durch Zustellung([§ 97 Abs. 1 lit. a BAO](#)).

Da der Bescheid eine der Rechtskraft fähige, förmliche, hoheitliche Willensäußerung einer Abgabenbehörde für den Einzelfall darstellt, hat er, wie [§ 93 Abs. 2 BAO](#) ausdrücklich normiert, im Spruch die Person (Personenvereinigung, Personengemeinschaft) zu nennen, an die er ergeht.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Adressat namentlich zu nennen (vgl. VwGH 23.3.1998, [94/17/0413](#)) und gehört das Adressfeld zum Bescheidspruch (vgl. z.B. VwGH 26.2.2013, 2010/15/00179).

Gemäß [§ 243 Abs. 1 BAO](#) sind Beschwerden (Bescheidbeschwerden) gegen Bescheide, die Abgabenbehörden erlassen, an die Verwaltungsgerichte zulässig, soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

Gemäß [§ 245 Abs. 1 erster Satz BAO](#) beträgt die Beschwerdefrist einen Monat.

Zur Einbringung einer Bescheidbeschwerde ist gemäß [§ 246 Abs. 1 BAO](#) jeder befugt, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist. Ein Bescheid ergeht folglich an die Person, die gemäß [§ 93 Abs. 2 BAO](#) im Spruch des Bescheides genannt ist. Die Rechtsmittellegitimation setzt überdies voraus, dass der Bescheid dem Betreffenden gegenüber wirksam bekannt gegeben worden ist ([§ 97 BAO](#); *Ritz*, BAO⁶, § 246 Tz 2).

Beschwerdeführer kann somit nur der sein, dem der Bescheid wirksam bekanntgegeben wurde und für den der Bescheid auch inhaltlich bestimmt ist (VwGH 7.03.1991, [90/16/0043](#)).

Gemäß [§ 257 Abs. 1 BAO](#) kann einer Bescheidbeschwerde, über die noch nicht rechtskräftig entschieden ist, beitreten, wer nach den Abgabenvorschriften für die den Gegenstand des angefochtenen Bescheides bildende Abgabe als Gesamtschuldner oder als Haftungspflichtiger in Betracht kommt.

Gemäß [§ 257 Abs. 2 BAO](#) kann, wer einer Bescheidbeschwerde beigetreten ist, die gleichen Rechte geltend machen, die dem Beschwerdeführer zustehen.

Als Gesamtschuldner oder als Haftungspflichtiger in Betracht kommt nur jemand, der noch nicht mit Abgabenbescheid bzw. mit Haftungsbescheid in Anspruch genommen wurde (vgl. *Ritz*, BAO⁶, § 257 Tz 4).

Gemäß [§ 258 Abs. 1 BAO](#) ist der Beitritt bei der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, schriftlich oder mündlich zu erklären.

Es ist eine förmliche Prozesserklärung notwendig. Die bloße Anführung des Beitrittsberechtigten in der Bescheidbeschwerde bzw. im Vorlageantrag stellt keine

Beitrittserklärung dar (VwGH 17.9.1992, [91/16/0094](#)). Ebenso ist ein Vorlageantrag nicht als Beitrittserklärung zu verstehen (VwGH 17.8.1998, 98/17/0089). Ein Beitritt ist jedoch nur wirksam, wenn bereits eine Bescheidbeschwerde von einem hiezu Legitimierten eingebracht wurde (vgl. VfGH 7.3.1984, B 399-402/82; VwGH 17.11.1988, [88/16/0078](#) sowie Ritz, BAO⁶, § 258 Tz 1).

Eine Bescheidbeschwerde ist gemäß [§ 260 Abs. 1 BAO](#) mit Beschwerdeverentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) zurückzuweisen, wenn sie

- a) nicht zulässig ist oder
- b) nicht fristgerecht eingebracht wurde.

Gemäß [§ 264 Abs. 4 lit. e BAO](#) ist für Vorlageanträge [§ 260 Abs. 1 BAO](#) (Unzulässigkeit, nicht fristgerechte Einbringung) sinngemäß anzuwenden.

Unzulässig ist ein Vorlageantrag insbesondere bei mangelnder Aktivlegitimation des Antragstellers sowie bei Einbringung, obwohl keine Beschwerdeverentscheidung zugestellt wurde (vgl. Ritz, BAO⁶, § 264 Tz 17).

Gemäß [§ 264 Abs. 2 BAO](#) ist zur Einbringung eines Vorlageantrages der Beschwerdeführer ([§ 264 Abs. 2 lit. a BAO](#)) sowie jeder, dem gegenüber die Beschwerdeverentscheidung wirkt ([§ 264 Abs. 2 lit. b BAO](#)), befugt.

Im gegenständlichen Fall gelangt man daher zu folgendem Ergebnis:

1.) Betreffend Vorlageantrag vom 27.05.2016:

Da die Beschwerde von der ***1*** im eigenen Namen eingebracht worden war, obwohl die angefochtenen Bescheide gegenüber Herrn ***Bf1*** erlassen und durch die Zustellung an seine Vertretung nur ihm gegenüber wirksam geworden waren, wurde die Beschwerde zu Recht mangels Aktivlegitimation mit Beschwerdeverentscheidung als unzulässig zurückgewiesen.

Bescheidadressat der zurückweisenden Beschwerdeverentscheidung war ausschließlich die ***1***. Damit wäre auch nur diese zur Einbringung eines Vorlageantrages gemäß [§ 264 Abs. 2 lit. a BAO](#) befugt gewesen.

Eine Antragslegitimation zur Einbringung des Vorlageantrages vom 27.05.2016 durch die Mitglieder der Wohnungseigentumsgemeinschaft ergibt sich auch aus der Bestimmung des § 264 Abs. 2 lit. b iVm [§ 257 Abs. 1 BAO](#) nicht, weil einerseits von den Antragstellern keine Beitrittserklärungen zur Beschwerde der ***1*** abgegeben wurde, und andererseits die ***1*** zur Einbringung einer Beschwerde gar nicht legitimiert war, weshalb eine Beitrittserklärung auch nichtrechtswirksam gewesen wäre.

Der von den Wohnungseigentümern eingebrachte Vorlageantrag vom 27.05.2016 war daher mangels Antragslegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

2.) Betreffend Beschwerde vom 27.05.2016:

Was die Beschwerde vom 27.05.2016 anbelangt, so steht unzweifelhaft fest, dass diese von Herrn ***Bf1*** keinesfalls innerhalb der einmonatigen Rechtsmittelfrist eingebracht wurde, da die angefochtenen Bescheide ihm gegenüber bereits am 14.08.2015 rechtswirksam geworden waren. Damit war aber die Beschwerde - soweit sie im Namen von Herrn ***Bf1*** eingebracht wurde - als nicht fristgerecht eingebracht zurückzuweisen.

Hinsichtlich der übrigen Mitglieder der Wohnungseigentumsgemeinschaft ist festzuhalten, dass von diesen keine Beitrittserklärungen zur Beschwerde des Herrn ***Bf1*** abgegeben wurden, weshalb die Bescheidbeschwerde bereits mangels Aktivlegitimation als unzulässig zurückzuweisen war (vgl. z.B. VwGH 20.1.1986, [84/15/0060](#), VwGH 19.9.2001, [2001/16/0253](#)).

Soweit im Vorlageantrag erklärt wird, es handle sich bei gegenständlicher Bescheidbeschwerde gar nicht um eine Beschwerde, sondern nur um eine Richtigstellung der von der ***1*** eingebrachten Beschwerde, ist darauf hinzuweisen, dass dies einerseits nicht aus dem Schriftsatz hervorgeht, der eindeutig alle Kriterien einer Bescheidbeschwerde erfüllt. Andererseits ist es auch nicht möglich, nach Ablauf der Rechtsmittelfrist die beschwerdeführende Partei durch eine sogenannte Richtigstellung einfach auszutauschen.

Von einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 274 Abs. 3 Z 1 iVm §§ 274 Abs. 5 und 264 Abs. 4 lit. f BAO abgesehen werden.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Da die getroffene Entscheidung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach ein von einem hiezu nicht Legitimierten eingebrachtes Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen ist (vgl. VwGH 16.12.2009, [2009/16/0091](#)), entspricht, und sich die Rechtsfolge eines nicht fristgerecht eingebrachten Rechtsmittels bereits aus [§ 260 Abs. 1 lit. b BAO](#) ergibt, war die ordentliche Revision nicht zuzulassen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 1. Juni 2021